

**Satzung zur Änderung der  
Betriebssatzung des Eigenbetriebs Kultur und Tagung Singen  
der Stadt Singen**

Auf Grund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert am 27.06.2023 (GBl. S. 229, 231) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 08.01.1992, zuletzt geändert am 17.06.2020 (GBl. S. 403) hat der Gemeinderat der Stadt Singen (Hohentwiel) am 19.12.2023 folgende Änderung der Betriebssatzung beschlossen:

**§ 1 Änderung**

§ 7 „Geschäftsjahr, Jahresabschluss“ wird wie folgt geändert:

§ 7 Geschäftsjahr, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Absatz 2 lautet wie folgt:

- (2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB) auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Singen (Hohentwiel), den 19.12.2023

Bernd Häusler  
Oberbürgermeister  
der Stadt Singen (Hohentwiel)

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht,

1. wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Singen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.